GERONTOLOGIE CH
Das Netzwerk für Lebensqualität im Alter
Le réseau pour la qualité de vie des personnes âgées
Rete di supporto per la qualità della vita delle personne anziane

Reglement für den Vorstand

genehmigt vom Vorstand am: 09.02.2024

ersetzt die Version vom 28.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung 3
2. Zusammensetzung 3
3. Anforderungen an ein Vorstandsmitglied 3
4. Spezifische Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten /der Präsidentin 3
5. Amtsdauer 4
6. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung 4
7. Rechte und Pflichten 4
8. Entschädigung 5
9. Schlussbestimmungen 5

1. Zielsetzung

1 Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen für den Vorstand von GERONTOLOGIE CH gemäss § 11ff der Statuten vom 17.05.2024.

2. Zusammensetzung

1 Im Vorstand sind Fachpersonen mit verschiedenen fachlichen und beruflichen Hintergründen, aus Praxis sowie Forschung und Lehre. Die Geschlechter sowie die Landesregionen sind angemessen vertreten. Mindestens eine Person ist 65 Jahre alt oder älter.

2 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Finanzverantwortliche/den Finanzverantwortlichen, die Person, die 65 Jahre alt oder älter ist, sowie sämtliche weiteren Vorstandsmitglieder.

3 Die Mindestgrösse des Vorstandes beträgt fünf Mitglieder.

3. Anforderungen an ein Vorstandsmitglied

1 Jede Person im Vorstand verfügt über ausreichende Sprachkompetenzen in Deutsch und Französisch. Daneben werden personale Kompetenzen und genügend zeitliche Ressourcen erwartet.

2 Der Vorstand soll als Gremium über unterschiedliches Fachwissen verfügen können: Gerontologisches Wissen mit entsprechender Vernetzung im eigenen Fachbereich und in der Gerontologie im Allgemeinen, repräsentative Fähigkeiten und Verhandlungssicherheit, Kenntnisse im Management (von NGO's) sowie im Fundraising, Marketing und der Öffentlichkeitsarbeit, Kompetenzen im Finanz- und Personalwesen. Die Rekrutierung von Neumitgliedern orientiert sich jeweils am aktuell vorhandenen Kompetenzenpool und deckt allfällige Lücken ab.

4. Spezifische Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten /der Präsidentin

1 Führung des Vorstandes
a) Inhaltliche Sitzungsvorbereitung und Sitzungsleitung
b) Stichentscheid bei Stimmengleichheit
c) Verantwortung für die Einhaltung der gefällten Entscheide
d) Delegation von Aufgaben

2 Führung der Geschäftsleitung
Verantwortung als direkte/r Vorgesetzte/r der Geschäftsleitung, Personalentscheide (Rekrutierung, Vergütung, etc.) der Geschäftsstelle gemeinsam mit Geschäftsleitung sowie Finanzverantwortlicher Person.

3 Repräsentation der Organisation
Absprache innerhalb des Vorstandes und der operativen Ebene über Auftritte nach aussen

4 Sicherstellung der Verbindung zu finanzierenden Institutionen (inbs. BSV)
Verantwortlich für die Einhaltung der geforderten Kontrollmechanismen

5. Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie kann für maximal 5 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.

2 Die Amtsdauer der Präsidentin/des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Sie kann für maximal 3 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Amtsdauern zählen nicht zu den Amtsdauern als Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.

6. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

1 Gemäss § 13 der Statuten hat der Vorstand folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen:

a) Er bestimmt die strategische Ausrichtung der Organisation und definiert übergreifende Ziele.
b) Er vertritt GERONTOLOGIE CH nach aussen und stellt die interne sowie externe Kommunikation sicher.
c) Er entscheidet über die Organisationsform, insbesondere über Schaffung und Aufhebung von Fachstellen und Fachnetzwerken und definiert Kriterien für Projekte und strategische Partnerschaften. Er stellt eine marktfähige Organisationsentwicklung sicher.
d) Er setzt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung fest und erstattet dieser Bericht über seine Tätigkeit. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er genehmigt die Jahresrechnung.
e) Er beschliesst über die Kriterien zur Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
f) Er wählt die Geschäftsleitung, erlässt deren Funktionsbeschreibung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
g) Er genehmigt die notwendigen Reglemente zur Ablauforganisation.

7. Rechte und Pflichten

1 Die Namen der Vorstandsmitglieder werden auf der Website von GERONTOLOGIE CH aufgeschaltet.

2 Sie nehmen regelmässig an den Vorstandsitzungen teil. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den vom Verein organisierten Anlässen ist wünschenswert.

3 Bei Bedarf kann der Vorstand seinen Mitgliedern zusätzliche Aufgaben übertragen.

4 Alle Vorstandsmitglieder haben Massnahmen zu treffen, um ihre Auslagen möglichst niedrig zu halten.

5 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Eintritt wie auch während ihrer Funktion ihre Tätigkeiten in anderen Organisationen im Altersbereich offenzulegen, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit subventionierten Organisationen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) unter Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101 bis AHVG fallen.

8. Entschädigung

1 Alle Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld gemäss Spesenreglement.

2 Die Präsidentin/der Präsident sowie die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhalten für ihre Arbeit eine Pauschale gemäss Spesenreglement. Alle anderen Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

3 Alle Vorstandsmitglieder haben gemäss Spesenreglement Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die sich für die Ausübung ihrer Aufgaben als notwendig erweisen.

4 Der Mitgliederbeitrag wird von GERONTOLOGIE CH übernommen.

9. Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement wurde vom Vorstand von GERONTOLOGIE CH am 09.02.2024 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.